

Änderungen
I-50210 V1 ggü. I-20100 V2

Ausführungsbestimmungen
zu R RTE 20100

gültig ab 15.03.2018

K. Iseli, I-RSQ-SIM-AOS



Ausgangslage

Am 15. März 2018 tritt die **I-50120 Version 1-0** als **Ersatz für die I-20100** in Kraft.

Im Rahmen der periodischen Überarbeitung wurden nach zwei Vernehmlassungsrunden Änderungen an der Regelung vorgenommen.

Der Grossteil der Änderungen erfolgte aufgrund der Bedürfnisse und Erkenntnisse aus der Umsetzung der Version 2-0 des I-20100.

Des Weiteren wurden verschiedene kleinere Korrekturen sprachlicher und formeller Art vorgenommen.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten inhaltlichen Änderungen.

Kapitel 0 – Allgemeines zu dieser Regelung

- **0.2 Geltungsbereich**
 - Löschung der Liste mit den aufgehobenen Vorschriften
- **0.3 Übergeordnete und zugehörige Dokumente**
 - Ergänzung Regelung I-50169

Kapitel 1 – Allgemeines

- **1.2.1 Geltungsbereich**
 - Kürzung, Löschung der Erwähnung I-AT

Kapitel 3 – Begriffe und Abkürzungen

- **3.2 Begriffe**
 - Neuer Begriff: «*Kritische Zonen*»
 - Präzisierung Begriff: «*Vorwarner*»

Kapitel 4 – Grundsätze

- **4.2.1.2 Gefahrenbereich ohne Maschinen-/Geräteeinsatz**
 - Bedingungen: Maximal fünf (statt zwei) Personen
 - Präzisierung bezüglich Einsatz einer THf: Nur wenn der SC die Aufsichts-Aufgaben nicht selber wahrnehmen kann

- **4.4.2.5 Zu- und Weggang zur Arbeitsstelle**
 - Präzisierung bezüglich der Möglichkeit, einen Gehweg zu benutzen
 - Löschung betr. kritischen Zonen

Kapitel 4 – Grundsätze

- **4.5.1 Sicherheitskonzept** (neue Ziffer)
 - Präzisierung bezüglich der Dokumente (*SiDi*, *CL Selbstschutz*) in elektronischer Form
- **4.5.3 Fluchtraum**
 - Diverse Textanpassungen
 - Ein Mindestmass von 0,7m gilt nur neben Gleisen mit v_{\max} 160 km/h
- **4.6.2.4 Anordnung der Sperrung**
 - Präzisierung Einsatz AKo \Rightarrow AKo ist auch erforderlich, wenn für mehrere Arbeitsstellen ohne Rangierbewegungen nur eine Gleissperrung eingeführt wird

Kapitel 4 – Grundsätze

- **4.6.3 Sicherheitsdispositiv**
- Diverse Textanpassungen
- c) Formular SBB 4248 «SiDi» darf neu auch beim Einsatz von Firmen benutzt werden.
- d) Gen. SiDi: Ergänzungen/Präzisierungen betr. Kompetenzen SL und SC bei der Anwendung (Übernahme von Textpassage aus Ziffer 4.6.3.3 c))
- e) Checkliste Selbstschutz: Erwähnung der Ausnahme für Besucher Ziffer 5.6.1.1

Kapitel 4 – Grundsätze

- **4.6.3.3 Kontrolle des Sicherheitsdispositivs**
 - Diverse Textanpassungen
 - b) Ergänzung: Kontrolle 4AP durch eigene GB/GE/OE nur «nach Möglichkeit»
 - e) Löschung der Vorgabe betr. Vereinbarung für Firmen und neu Erwähnung der Referenz zu Ziffer 7.1.4 im zweiten Absatz
 - c) Löschung Textpassage und Transfer in Ziffer 4.6.3 d)

Kapitel 5 – Ausbildungen und Funktionen

- **5.2.3 Verantwortung** (neue Ziffer)
 - Präzisierung bezüglich der Möglichkeit, die SL-Funktion von einer Person einer Firma wahrnehmen zu lassen sowie Vorgaben bezüglich der Voraussetzungen für den Einsatz einer solchen Person (Securitrans, gemäss I-50167)
- **5.2.4.1 Einsetzen eines Sicherheitsdelegierten**
 - Löschung des letzten Satzes betr. langfristige Verträge
- **5.3.4.5 Sicherheitschefs von Firmen**
 - Diverse Textanpassungen
- **5.4.5.1 Aufgaben (Vorwarner)**
 - Diverse Textanpassungen
 - Neu: Abschnitt «Vorwarner für Leitsystem unterstützte Warnung (LUW)»

Kapitel 5 – Ausbildungen und Funktionen

- **5.5.1 Aufgaben** (Selbstschutz Arbeit)
 - Diverse Textanpassungen
 - Abschnitt «Systemlösung für Streckeninspektoren»: Diverse Anpassungen betr. kritischer Zonen und Löschung der Erwähnung von Massnahmen aus dem Verzeichnis der kritischen Zonen
 - Neuer Abschnitt: Systemlösung mit Konzept gen. SiDi
- **5.6.2 Temporäre Hilfsfunktion** (a) Aufsichtsperson
 - Präzisierung bezüglich des zulässigen Arbeitsbereichs, der klar definiert und sichtbar sein muss
 - Neu: Bedingt zulässig auch für Maschinen usw.
 - Neu: Vorgaben bezüglich der Warnung

Kapitel 6 – Planung von Sicherheitsmassnahmen

- **6.2.4 Sperrung von Gleisen/Weichen**
 - Komplette Überarbeitung
 - Bedingungen für einen ausnahmsweisen Verzicht auf eine Gleis-/Weichensperrung
- **6.3.3.4 Sicherheitswärter mit Zusatzaufgaben eines Vorwarners** (neue Ziffer)
 - Präzisierungen zu dieser Möglichkeit, die nur innerhalb derselben Arbeitsstelle besteht
- **6.3.5 Einsatz von Ankündigungsanlagen und anderen Einrichtungen**
 - Komplette Überarbeitung
 - Beschreibung der Möglichkeit BUe-Anlagen auch im Rahmen eines SiDi als Hilfsmittel zu nutzen

Kapitel 7 – Umsetzen der Massnahmen

- **7.1.4 Vereinbarungen**
 - Komplette Überarbeitung
 - Präzisierung bezüglich der Möglichkeit, zusätzlich zum SiDi eine Vereinbarung zu erstellen
 - Hinweis bezüglich der Kontrolle im 4AP, was neu im Ermessen der SL ist
 - Ergänzung, neuer Abschnitt b): Formular SBB 4831 «Weisungen an die Firmen»
- **7.3.3 Verlangen und Beginn von betrieblichen Einschränkungen**
 - Komplette Überarbeitung erster Aufzählungspunkt

Kapitel 7 – Umsetzen der Massnahmen

■ 7.3.6.1 Decken von gesperrten Gleisen

- Löschung Textpassage
- Hinweis auf Besonderheiten im ETCS Level 2

■ 7.8.7.1 Dauersperrungen

- Diverse Textanpassungen
- Präzisierungen zu «Gesperrtes Gleis ohne Arbeitsstelle»
- Bei einem gesperrten Gleis ohne Arbeitsstelle hat der zuständige SC/AKo die Arbeitsstelle beim Fdl abzumelden und der nachfolgende SC/AKo muss seine Arbeitsstelle wieder beim Fdl anmelden. SC/AKo und Fdl haben Informationspflichten gemäss dieser Ziffer.

Kapitel 8 – Technik

- **8.1.4.2 Sperren des Arbeitsgleises**
 - Ergänzung/Präzisierung bezüglich der einzigen Bedingung, unter der ein Arbeitsgleis nicht gesperrt werden muss (Einsatz individueller akustischer Alarmmittel)

- **8.4.3.2 Allgemein** (Nothaltanlagen)
 - Ergänzung/Präzisierung bezüglich der allgemeinen Bedingungen, unter denen eine THf anstelle einer Nothaltanlage eingesetzt werden darf
 - Neuer, anerkannter Ausnahmefall, in dem eine Nothaltanlage anstelle einer Sperrung zulässig ist:
 - c) *Einsatz einer Maschine mit erhöhtem Risiko einer Gefahrenraumbelegung*



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!